



Statuten des Pistolenklub Nuglar – St. Pantaleon

Vom 18. März 2000 (Stand am 12. April 2024)

I. Zweck und Sitz

Art. 1 Zweck

¹ Der Pistolenklub Nuglar-St. Pantaleon, gegründet am 7. November 1957, nachstehend Verein genannt, ist ein Verein im Sinne des Artikels 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und bezweckt:

- a. die Förderung des sportlichen Schiessens
- b. die Pflege der Kameradschaft

² Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverband Dorneck (BSVD), des Solothurner Schiesssportverband (SOSV) und des Schweizer Schiesssportverband (SSV).¹ Damit gehört er auch der USS Versicherungen Genossenschaft (USS) an.²

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Nuglar-St. Pantaleon.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Jede in der Schweiz wohnhafte Person kann nach zurückgelegtem 16. Altersjahr Mitglied unseres Vereins werden.

² Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

³ Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

⁴ Die Passivmitglieder haben das Recht an einer Vereinsversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.³

⁵ Anwärter auf die Aktivmitgliedschaft sind diesen gleichgestellt, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie absolvieren ein Probejahr, welches die Dauer einer Schiesssaison gemäss Jahresprogramm umfasst.⁴

Art. 4 Aufnahme

¹ Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.

² Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

³ Der Vorstand kann über Aufnahme oder Abweisung von Passivmitgliedern entscheiden.⁵

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen.

² Der Austritt wird aber erst rechtswirksam nach bezahlen aller ausstehenden Beträge, nach Rückgabe des Vereinseigentums und nach Genehmigung durch den Vorstand.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den getroffenen Anordnungen, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 7 Rechte

Mit dem Austritt beziehungsweise Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, sowie auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 8 Ehrungen

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Ernennung erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung.

¹ Vormalig Bezirkschützenverein Dorneck, Solothurner Kantonalschützenverein und Schweizerischer Schützenverein

² Vormalig Unfallversicherung der Schweiz. Schützenvereine (USS)

³ Angenommen an der 57. GV vom 13. März 2015

⁴ Angenommen an der 61. GV vom 8. März 2019

⁵ Angenommen an der 60. GV vom 9. März 2018



Art. 8a Datenschutz⁶

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

² Der Vorstand sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten und bearbeitet die Mitgliederdaten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes.

³ Nähere Informationen sind der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins zu entnehmen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisoren

a. Generalversammlung

Art. 10 Einberufung

¹ Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

³ Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch persönliche Einladung mindestens drei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.

Art. 11 Kompetenzen der Generalversammlung

- a. Appell
- b. Wahl der Stimmenzähler
- c. Abnahme des Protokolls
- d. Entgegennahme der Jahresberichte
- e. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge
- g. Budget
- h. Entscheid über die Veranstaltungen von Schiessanlässen
- i. Genehmigung des Jahresprogramms (Vereinsmeisterschaft)
- j. Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- k. Wahlen: Präsident, Vorstand, 2 Rechnungsrevisoren, Fähnrich, Munitionsverwalter
- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n. Trainings- und Wettkampfprogramme
- o. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- p. Abänderung und Ergänzung der Statuten
- q. Abänderung und Ergänzung von Reglementen
- r. Beiträge an auswärtige Schiessanlässe
- s. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung einzelner Disziplinen
- t. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 12 Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen oder müssen von der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

¹ In der Regel durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

² Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag aus der Versammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In einer geheimen Abstimmung stimmt der Präsident mit.

⁶ Angenommen an der 66. GV vom 12.04.2024



b. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und umfasst im Minimum folgende Mitglieder:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident und 1. Schützenmeister
- c. 2. Schützenmeister
- d. Kassier
- e. Aktuar
- f. Munitionsverwalter
- g. Beisitzer

Art. 15 Kompetenzen

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:

- a. Volle Verantwortung für den Schiessbetrieb
- b. Vorbereitung für die Vereinsgeschäfte
- c. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d. Vollzug aller Reglemente und Ausführungsbestimmungen
- e. Vertretung des Vereins nach Aussen
- f. Berichterstattung, Rechnungsprüfung und Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- g. Behandlung von Rekursen und Disziplinarfällen
- h. Wahl der Delegierten in die Verbände
- i. Festlegung des Schiessprogrammes
- j. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- k. Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Generalversammlung vorbehalten sind
- l. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000.- je Geschäftsfall
- m. Durchführung von Vereinsanlässen

Art. 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Sitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

2 Vizepräsident und 1. Schützenmeister

Der Vizepräsident und zugleich 1. Schützenmeister ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion. Er leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Instandstellung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Überwachung der Standblattführung und des Zeigerdienstes. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten verantwortlich für die Ausfertigung des Schiessberichtes und der Munitionsbestellung.

3 2. Schützenmeister

Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des 1. Schützenmeisters. Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

4 Kassier

Der Kassier verwaltet und erledigt die Finanzen des Vereins. Er legt der Generalversammlung die Jahresabrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen zusammen mit dem Präsidenten. Er führt die Mitgliederkartei.

5 Aktuar

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent.

6 Munitionsverwalter

Der Munitionsverwalter verwaltet die Munitionsbestände und ist für den Rückschub des Verpackungsmaterials zuständig.

7 Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder nach Anweisung des Präsidenten.



Art. 17 Verantwortlichkeit

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Der Präsident stimmt mit, er trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c. Revisoren

Art. 19 Wahl der Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Art. 20 Aufgaben der Revisoren

¹ Die Revisoren prüfen alljährlich die Buchführung sowie die Vermögensrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Revision einen schriftlichen Bericht.

² Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und Kassenstand zu prüfen.

IV. Finanzielles

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Einführung

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkulare bekannt zu geben.

Art. 25 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung beschlossen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 10 gesunken ist oder durch Beschluss von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern.

Art. 27 Begriffe für Frauen

In den vorstehenden Statuten gelten sämtliche männlich gehaltene Begriffe auch für weibliche.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2000 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Bezirksschützenverein Dorneck (BSVD) und das Militär-Departement des Kantons Solothurn in Kraft.

² Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Dezember 1957 und deren Änderungen.

Genehmigt durch die Generalversammlung des Pistolenklubs Nuglar-St. Pantaleon

Ort, Datum: 4412 Nuglar, 18. März 2000
Der Präsident: Willy Meury
Der Aktuar: Benedikt Müller

Genehmigt durch den Bezirksschützenverein Dorneck (BSVD)

Ort, Datum: 4412 Nuglar, 31. Dezember 2000
Der Präsident: Otto Saladin
Die Aktuarin: Franziska Weiland

Genehmigt durch die Militärbehörde SO

Aufgrund von Artikel 13 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessordnung) vom 27. Februar 1991 (Stand 15.3.96).

Ort, Datum: 4509 Solothurn, 30 Januar 2001
Behörde: Militärbehörde des Kantons Solothurn, W. Wyss

Vollständigkeit und Gültigkeit der vorliegenden Statuten mit Stand 12. April 2024 werden bezeugt durch: